



1. Ausfertigung

LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Geschäftsführer
Herr E. Geßl
BERGER ROHSTOFFE GmbH
Äußere Spitalhofstraße 19
94036 Passau

Inselstraße 26
03046 Cottbus

Bearb.: Frau Horn
Gesch.-Z.: a19-8.1-1-1
Telefon: 0355 48 64 0 -314
Telefax: 0355 48 64 0 - 510
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 6. Mrz. 2017

**Wasserrechtliche Erlaubnis für den Kiessandtagebau Altenau
der BERGER ROHSTOFFE GmbH**

- Antrag vom 21.06.2016
- wasserrechtliche Erlaubnis vom 10.05.2001, Gz. 31.2-3-48,
- Änderung vom 15.10.2003, Gz. 31.2-3-48

Auf Grund der §§ 1, 2, 3, 5, 8, 9, 12, 13, 19, 48 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) i. V. m. § 36 und § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und § 28 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 2012, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) ergeht auf der Grundlage Ihres Antrages im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde gemäß §19 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 126 Abs. 1 BbgWG folgender Bescheid:

1. Entscheidung

Der BERGER ROHSTOFFE GmbH wird für den Kiessandtagebau Altenau auf Antrag vom 24.06.2016 unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche und bis zum **30.10.2030** befristete

Erlaubnis

erteilt

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

- 1.1 Wasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG aus dem Baggersee zu entnehmen.
- 1.2 Grundwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG über 1 Filterbrunnen zutage zu fördern.
- 1.3 Stoffe gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG in den Baggersee einzubringen und einzuleiten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 10.05.2001, Gz. 31.2-3-48, die Änderung vom 15.10.2003, Gz. 31.2-3-48 werden mit Inkrafttreten der Bestandskraft dieser Erlaubnis außer Kraft gesetzt.

2. Unterlagen

Dieser Erlaubnis liegen folgende mit Sichtvermerk des LBGR versehene Antragsunterlagen zugrunde:

- Schreiben vom 24.06.2016 mit Antrag vom 21.06.2016 mit 12 Seiten Text
- Anlage 1 Darstellung der Entnahme- und Einleitstellen im Tageriss (2014)
- Anlage 2 Schichtenverzeichnis – neuer Versorgungsbrunnen
- Anlage 3 Analysezertifikat – Untersuchung des Brunnenwassers

3. Art der Benutzung

- (1) Das Zutage fördern von Grundwasser erfolgt mittels eines Filterbrunnens.
- (2) Die Entnahme des Sprühwassers aus dem Baggersee erfolgt nach Bedarf mittels Tauchpumpe.
- (3) Die Entnahme des Frischwassers erfolgt aus dem Baggersee.
- (4) Das Prozesswasser wird mit den flüssig schlammigen Bestandteilen der Kies-aufbereitung in den Baggersee über Rohrleitungen zurück geleitet.

4. Zweck

- (1) Das Zutage fördern von Grundwasser mittels Filterbrunnen dient der Brauch und Trinkwasserbereitstellung für die Versorgung des Büro- und Sozialgebäudes. Es wird in einem geschlossenen System gehalten und durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen entsorgt.
- (2) Die Entnahme des Sprühwassers erfolgt aus dem Baggersee.
- (3) Die Entnahme des Frischwassers aus dem Baggersee dient der Sand- und Kiesklassierung sowie der Staubminderung bzw. -vermeidung an der Brecheranlage, auf den Halden und Zufahrtswegen. Es wird restlos aufgesogen bzw. verdunstet.
- (4) Die Einleitung des Prozesswassers und der flüssigschlammigen Bestandteile der Kiessandaufbereitung erfolgt über Rohrleitungen in den Baggersee.

5. Örtliche Lage

Land: Brandenburg
 Landkreis Elbe-Elster
 Gemarkung: Altenau
 Gemeinde: Amtsfreie Stadt Mühlberg/ Elbe

Koordinaten (Gauß-Krüger):

	Rechtswert	Hochwert
Entnahmestelle	45 88779	56 99458
Einleitstelle	45 88683	56 99532
Brauchwasserbrunnen	45 88533	56 99427

6. Umfang der Benutzung

6.1 Der Umfang der Grundwasserförderung darf betragen:

- zur Versorgung des Sozialcontainers:

m ³ /h	m ³ /d	m ³ /a
0,1	2	460

- für die Staubminderung bzw. -vermeidung (nach Bedarf):

m ³ /h	m ³ /d	m ³ /a
5	90	20 700

- für die Prozesswasserentnahme:

m ³ /h	m ³ /d	m ³ /a
250	4 500	1 035 000

6.2 Der Umfang der Wiedereinleitung des Prozesswassers in den Baggersee darf betragen (ausgehend von 500 m³/h Gemischleistung abzüglich 5 % Restfeuchte bzw. Verdunstungs- und Leckverluste):

m ³ /h	m ³ /d	m ³ /a
237	4 275	983 250

6.3 Die zu bilanzierende Verlustmenge ergibt sich wie folgt:

	m ³ /h	m ³ /d	m ³ /a
Prozesswasser	13	225	51 750
Staubbekämpfung	5	90	20 700
Brauchwasser	0,1	2	460
Summe	18,1	317	72 910

7. Nebenbestimmungen

7.1 Allgemeines:

- 7.1.1 Art und Umfang der Erlaubnis werden bestimmt durch den Antrag vom 30.06.2000, dem Antrag vom 16.06.2003 und dem Antrag vom 21.06.2016 und der dem Antrag beigefügten Unterlagen soweit sich aus dem Inhalt des Bescheides und den nachstehenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 7.1.2 Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.
- 7.1.3 Die Anlagen zur Gewässerbenutzung sind nach den DIN-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu betreiben.
- 7.1.4 Diese Erlaubnis, die Dokumentationen zur Gewässerbenutzung und die dazugehörigen Unterlagen sind über die Dauer des bergbaulichen Vorhabens aufzubewahren.
- 7.1.5 Jeder Wechsel des Erlaubnisinhabers ist dem LBGR Brandenburg unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen. Das gilt auch dann, wenn einem Dritten die Gewässerbenutzung übertragen oder eine Mitbenutzung eingeräumt werden soll.

7.2 Entnahme/ Einleitung

- 7.2.1 Die Entnahme- und Einleitungsmengen aus/ in den Baggersee sind mit geeigneten Mitteln zu messen, prüffähig in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen, als Monatssumme zu registrieren und dem LBGR bis zum **31.03. des Folgejahres (jährlich)** in schriftlicher und ausgewerteter Form (tabellarisch, grafisch) zu übergeben.
- 7.2.2 Durch den Betreiber der Anlagen ist sicherzustellen, dass das nach Durchlauf der Nassklassieranlage mit Trübe angereicherte Brauchwasser/ Rücklaufwasser frei ist von Verunreinigungen, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Grundwassers beeinträchtigen können. Hierzu ist das Brauchwasser/Rücklaufwasser **am Auslauf der Kiesaufbereitung 2x jährlich** von einem unabhängigen akkreditierten Labor gemäß DIN-Vorschriften zu beproben und auf folgende Parameter untersuchen zu lassen.

- pH-Wert
- Temperatur °C
- elektr. Leitfähigkeit µS/cm
- abfiltrierbare Stoffe
- TOC mg/l
- Kohlenwasserstoffe_{gesamt} mg/l

Dabei sind die Analysen gemäß DIN-Vorschriften durchzuführen sowie Entnahmeort und -zeit zu belegen.

7.2.3 Die Messergebnisse aus der Nebenbestimmung 7.2.2 der Entwicklung der Gewässergüte bei Bewertung des Gefährdungspotentials sind dem LBGR **in ausgewerteter, schriftlicher Form bis zum 31.03. des folgenden Jahres** zu übergeben.

Es ist sicherzustellen, dass bei Überprüfungen vor Ort die jeweiligen Angaben festgestellt werden können (Betriebstagebuch).

7.2.4 Das Grundwassermonitoring ist gemäß Nebenbestimmungen 5.6.1 bis 5.6.3 des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 15.09.2003, Gz: a19-1.2-1-1 weiter zu führen.

7.2.5 Der Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der Nutzungsanlagen haben nach spezifischen Betriebsvorschriften zu erfolgen, in denen Hinweise für besondere Tätigkeiten enthalten sein müssen.

Die Betriebsvorschriften müssen u. a. Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen in angeschlossenen Betriebsteilen zu treffen sind, um das Einleiten verunreinigter Wässer zu verhindern (Alarmplan).

7.2.6 Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten der Wasserbeschaffenheit sind dem LBGR und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster unverzüglich mitzuteilen.

7.2.7 Sollten bei Betriebsstörungen **wassergefährdende Stoffe** ins Freie treten bzw. in den Boden oder das Grundwasser gelangen, sind:

a) diese durch geeignete Maßnahmen sofort aufzunehmen und schadlos **zu beseitigen** und

b) die o. g. Behörden unverzüglich zu benachrichtigen.

7.3 Entnahme aus dem Frischwasserbrunnen/ Brauchwasserbrunnen

7.3.1 Die Errichtung der Wasserversorgungsanlage zur Versorgung des Sozial- und Sanitärbereiches ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster schriftlich anzumelden.

7.3.2 Für die Wasserversorgungsanlage bestehen nach TrinkwV (Trinkwasserverordnung.- TrinkwV) vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) Untersuchungspflichten, die gem. § 14 Abs. 2, 1 umzusetzen sind.

7.3.4 Zur Absicherung des Wasserbedarfes im Sozial- und Sanitärbereich ist entsprechend den Anforderungen TrinkwV Trinkwasser bereit zu stellen. Es müssen umfassende Untersuchungen durch ein unabhängiges akkreditiertes Labor auf folgende Parameter gem. TrinkwV durchgeführt werden:

- Parameter nach Anlage 1, Teil I
- Parameter nach Anlage 2 Teil I (ohne Nr. 10 und 11)
- Parameter nach Anlage 2 Teil II
- Parameter nach Anlage 3 Teil I.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt des Landkreises El-

be-Elster bis zum **20.05.2017** zur Beurteilung unaufgefordert vorzulegen. Im Anschluss werden Festlegungen über weiteren Untersuchungsumfang und Überwachungsrythmus vom Fachbereich Gesundheit getroffen. Das LBGR ist unaufgefordert in schriftlicher Form über diese Regelungen zu informieren.

- 7.3.5 Es ist zu beachten, dass gemäß DIN 2001-Teil 1 „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen“ zwischen Brunnenstandort und allen vorhandenen und neuen abflusslosen Abwassersammelgruben mindestens 25 m Abstand zu gewährleisten sind.
- 7.3.6. Für die Entsorgung der sanitären Abwässer aus den abflusslosen Sammelgruben ist ein Nachweis zu führen. Die Nachweise der Entsorgung sind im Betriebstagebuch aufzubewahren und dem LBGR und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster auf Verlangen vorzulegen.

8. Hinweise

- 8.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt gem. § 19 Abs. 2 WHG nur für bergbauliche Tätigkeiten.
- 8.2 Der erlaubnispflichtige Benutzungstatbestand ergibt sich aus dem § 8 Absatz 1 sowie den §§ 9, 10 WHG und den §§ 28 und 29 BbgWG.
- 8.3 Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG, wonach zusätzliche Anforderungen in die Erlaubnis aufgenommen werden können. Insbesondere bleibt vorbehalten, Maßnahmen zur Gewährleistung der Wasserbeschaffenheit sowie für eine sparsame Verwendung des Wassers anzuordnen.
- 8.4 Für die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Anlagen bzw. für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum gefahrlosen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt besonders der § 62 WHG sowie die §§ 20 und 21 des BbgWG.
- 8.5 Dieser Bescheid ersetzt nicht das Betriebsplanverfahren nach den §§ 50-57 Bundesberggesetz (BBergG) und etwa aus anderen Rechtsgründen erforderliche Genehmigungen.
- 8.6 Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die erteilten Auflagen nicht erfüllt. Ihm obliegt die ständige Kontrolle der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen und Bedingungen. Er ist verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen dem LBGR und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster vorzulegen. Eine Überwachung der Gewässerbenutzung nach § 64 WHG ist zu dulden. Auf die Haftung nach § 89 WHG wird ausdrücklich verwiesen. Soweit Rechte Dritter durch diese Erlaubnis berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.
- 8.7 Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird sie ungültig.

- 8.8 Die im Rahmen dieser Entscheidung erlaubte Gewässerbenutzung ist gemäß § 40 ff. BbgWG entgeltpflichtig. Die Zuständigkeit für die Erhebung des Wassernutzungsentgeltes liegt bei der oberen Wasserbehörde (Landesamt für Umwelt - LfU). Der Gewässerbenutzer hat in einer Erklärung die zur Festsetzung des Wassernutzungsentgeltes erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen.
- 8.9 Die wasserrechtliche Erlaubnis gibt gemäß § 10 Abs. 2 WHG kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.
- 8.10 Änderungen der Anlagen, durch die die Gewässernutzung über das zugelassene Maß hinaus nicht erweitert wird, sind dem LBGR Brandenburg mindestens zwei Monate vorher anzuzeigen. Weitergehende Änderungen der Anlagen und sonstige Erweiterungen der Gewässerbenutzung bedürfen der Erlaubnis.
- 8.11 Nach Beobachtung der Messwerte und Einhaltung der Gütekriterien über ca. 2 bis 3 Jahre, regelmäßiger schriftlicher und termingerechter Auswertung können die Anzahl der Probenahmen auf 1x jährlich (Herbst) **auf Antrag** des Unternehmers reduziert werden.

9. Begründung

Von der BERGER ROHSTOFFE GmbH wurde mit Schreiben vom 24.06.2016 der Antrag vom 21.06.2016 auf Verlängerung und Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 WHG für die Entnahme von Feststoffen aus dem oberirdischen Gewässer (Baggersee), die Entnahme von Wasser aus dem Gewinnungssee und die Wassereinleitung in den Gewinnungssee, sowie für die Entnahme von Frischwasser aus einem Filterbrunnen zur Nutzung als Sanitärwasser gestellt.

Diese Benutzung soll im Rahmen des Kiessandtagebaues Altenau vorgenommen werden, dessen Betreiberin und Bergbauunternehmerin i. S. v. § 4 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) zugleich die Antragstellerin ist.

Die Gewinnung erfolgt überwiegend als Nassbaggerung mittels Schwimmbagger auf der Basis von bergrechtlichen Betriebsplänen.

Der vorliegende Antrag ist zulässig und begründet.

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. Benutzungen i. S. d. §§ 8, 9, 19 WHG i. V. m. §§ 28 f., 35 BbgWG sind solche Handlungen, die zweckgerichtet auf Gewässer einwirken.

Die Benutzungen sollen im Rahmen des Kiessandtagebaues Altenau vorgenommen werden.

Da ein zugelassener bergrechtlicher Betriebsplan die hier beantragte Benutzung vorsieht, ist das LBGR gemäß § 19 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 WHGZV für die Entscheidung über den wasserrechtlichen Erlaubnisantrag zuständig.

Gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. § 2 Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung WaZV) entscheidet das LBGR im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des zuständigen Landkreises Elbe-Elster.

Des Weiteren wurde der Fachbereich Gesundheitsschutz des Landkreises Elbe-Elster um Stellungnahme ersucht.

Die eingereichten Unterlagen entsprechen den Anforderungen des § 35 Abs. 1 BbgWG. Sie beinhalten insbesondere eine ausführliche Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie Volumenangaben der Wasserströme.

Die Wasserentnahme und – einleitung dient der Nutzung des Wassers als Transportmedium der hydraulischen Förderung des Rohstoffes und der Nassaufbereitungsanlage des Kiessandtagebaues zur Kieswäsche in Kreislaufführung.

Die mittels Schwimmbagger erfolgte Kiesentnahme (das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern) und damit verbundene Wasserentnahme als Transportmedium sowie das Einbringen und Rückleiten von Stoffen in Gewässer erfüllt die Benutzungstatbestände gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 und 5 WHG.

Das Wasser dient der Bereitstellung von Brauchwasser, dass für die Nassaufbereitung (Waschen und Klassieren) des gewonnenen Rohstoffes, welche wiederum zwecks Herstellung eines verkaufsfähigen Produktes notwendig ist, benötigt wird.

Des Weiteren dient die Entnahme von Grundwasser aus dem Filterbrunnen der Bereitstellung von Sanitärwasser für das Büro- und Sozialgebäude.

Gem. § 3 Nr. 2. Buchstabe aa) handelt es sich um Trinkwasser einer Wasserversorgungsanlage (dezentrale kleine Wasserwerke) gem. § 3 Nr. 2 Buchstabe b. Bei dezentralen kleinen Wasserwerken besteht die Untersuchungspflicht gem. § 14 Abs. 1 TrinkwV.

Diese Untersuchungen werden in Nebenbestimmungen unter Pkt. 7.3 gefordert. Weitere Festlegungen hinsichtlich Beprobungsumfang und -rhythmus werden nach Vorlage der Ergebnisse getroffen.

Das Prozesswasser für die Aufbereitungsanlage wird aus dem Baggersee entnommen und zusammen mit den flüssigschlammigen Bestandteilen der Sand- und Kiesklassierung dem Baggersee wieder zugeleitet.

Infolge der Einleitung des Wasser-Feinstkorn-Gemisches in den Baggersee kommt es zwangsläufig durch Versickerung auch zur Einleitung von Stoffen in das Grundwasser. Einleiten ist das Zuführen flüssiger, einschließlich schlammiger und gasförmiger Stoffe, Einbringen das Zuführen fester Stoffe in oberirdische Gewässer. Hier ist lediglich der Tatbestand des Einleitens erfüllt, da es sich ausschließlich um einen flüssigen Stoff, nämlich Prozesswasser der Kiesaufbereitung handelt, der ins Grundwasser versickert. Damit wird unmittelbar und zweckgerichtet auf das Grundwasser eingewirkt. Bei den Maßnahmen handelt es sich demgemäß um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG.

Versagungsgründe gemäß § 12 WHG liegen nicht vor, da die vorhandenen

Grundwasserfließrichtungen bzw. Grundwasserstände durch die Brauchwasserentnahme und -einleitung nicht nachteilig beeinflusst werden.

Nach § 15 BbgWG festgesetzte Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen, so dass hier der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung gem. § 50 Abs. 2 WHG nicht zu besorgen ist.

Eine wesentlich nachteilige Beeinträchtigung des Wasser- und Naturhaushalts durch die Bewirtschaftung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden. Der erforderlichen Sorgfaltspflicht gem. § 5 Abs. 1 WHG, auch hinsichtlich des Grundwasserbestandes i. S. v. § 54 Abs. 1 Satz 1 BbgWG wird u. a. auch durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides, einschließlich des Hauptbetriebsplanes Sorge getragen.

Durch die Bestimmtheit der Erlaubnis und der festgesetzten Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. §§ 5 und 6 WHG - insbesondere eine Verunreinigung des Grundwasserleiters - ausgeschlossen werden kann. Damit wird auch den Voraussetzungen der §§ 29 Abs. 1, 57 Abs. 1, 64, 65 BbgWG entsprochen.

Die hier erlaubten Gewässerbenutzungen stellen keinen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BbgNatSchG dar.

Dieses Vorhaben unterliegt nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Gegen das Vorhaben des Entnehmens von Oberflächenwasser und des Wiedereinleitens in ein Oberflächengewässer, des Entnehmens von Grundwasser mittels Filterbrunnen bestehen daher keine Bedenken.

Die Befristung begründet sich auf §§ 12 Abs. 2 WHG, 1§ 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Dem vom Wasserhaushaltsgesetz verfolgten Ziel des Gewässerschutzes entspricht es, den Zustand des aufnehmenden Gewässers intensiv zu überwachen und durch Befristungen von Einleitungserlaubnissen deren Anpassung an Veränderungen zu ermöglichen. Die im Verhältnis zum Antrag um (etwa) 36 Jahre kürzere Befristung belastet die Klägerin nicht unverhältnismäßig. Die festgelegte Befristung umfasst einen überschaubaren Zeitraum und kann auf Antrag und ggf. nach erforderlicher Anpassung an den Stand der Technik und weitere erforderliche Maßnahmen hinsichtlich des Gewässerschutzes verlängert werden.

Insgesamt konnte daher die Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. §§ 28 ff. BbgWG erteilt werden.

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf den §§ 18 WHG, 29 Abs. 2 BbgWG.

Dem Antrag kann zugestimmt werden.
Dem Antrag wird stattgegeben.

10. Verwaltungsgebühren

Für diese Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstr. 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Im Auftrag



(Horn)